



Ersatzbetreuungskonzept Nachbarschaftshilfe Oberhaching e.V.

Grundlage dieses Konzeptes ist das Ersatzbetreuungskonzept der Kindertagespflege im Landkreis München.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII ist eine Ersatzbetreuung zeitnah bei Ausfall einer Tagespflegeperson für die Kindertagespflege sicherzustellen.

Die Gewährleistung einer Ersatzbetreuung ist die Fördervoraussetzung in der Kindertagespflege.

Die Vertretungstagespflegeperson (VTPP) braucht eine Pflegeerlaubnis für bis max. 5 Kinder. Ihre Qualifikation ist nach § 22 SGB VIII nachzuweisen. Sie muss eine Ausbildung im Umfang von 160 UE nachweisen.

2. Vertretungsmodell mobile Tagespflege

In der Nachbarschaftshilfe Oberhaching e.V. (NBH-OHA) gibt es schon seit einigen Jahren das Vertretungsmodell mobile Tagespflege. Unsere Mobile Tagespflegeperson (MTPP) entspricht den fachlichen Anforderungen nach § 22 SGB VIII.

Die MTPP ist in Teilzeit fest angestellt und arbeitet mit flexiblen Wochen- und Jahresarbeitsstunden. Sie ist max. für 10 TPP zuständig und für die Kinderzahl wird der Schlüssel 1:50 Kinder/Plätze zugrunde gelegt.

3. Definition von Vertretung/Ersatzbetreuung

Eine Ersatzbetreuung stellt einen Ausnahmefall und nicht die Regel dar. Das Angebot deckt Krankheitstage und sonstige begründete Notfälle von den TPP ab. Wichtig sind vor allem die Bedürfnisse und das Wohl der betreuten Kinder.

Urlaubstage der MTPP müssen mit den TPP und der NBH-OHA abgesprochen werden.

4. Kontaktpflege

Die MTPP besucht die TPP und die betreuten Kinder in regelmäßigen Abständen und verbringt Zeit mit ihnen. Gleichzeitig gibt es auch Besuche der TPP und der betreuten Kinder in den Räumen der MTPP.

Um das Wohl der zu betreuenden Kinder zu gewährleisten, werden mindestens zwei Kontaktpflegebesuche im Monat angestrebt.

Die Kontaktpflege wird mittels Belegen dokumentiert und von den TPP unterschrieben.



5. **Ersatzbetreuung**

Die Ersatzbetreuung findet in den Räumen der MTPP statt. Die Räume sind im Rahmen der Pflegeerlaubnis abgenommen und kindgerecht ausgestattet. Die Kinder kennen durch die Kontaktpflege die Räume der Ersatzbetreuung.

Im Falle einer Ersatzbetreuung dokumentiert die MTPP die betreuten Kinder und die Betreuungszeiten. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben die entsprechenden Belege.

Für Kinder, die noch in der Eingewöhnung bei der TPP sind, kann keine Ersatzbetreuung stattfinden. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten eine eigene Lösung finden. Den Erziehungsberechtigten wird das Ersatzbetreuungskonzept von der TPP erläutert und sie werden auf das Fehlen der Ersatzbetreuung während der Eingewöhnungszeit hingewiesen.

6. **Wohl des Kindes**

Das Wohl der Kinder hat absoluten Vorrang vor den Wünschen und Bedürfnissen aller anderen Akteure. „Gerade für Kinder unter drei Jahren ist ein Wechsel von Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden“ (DJI 2010, 5).

Wichtig für das Wohl des Kindes ist, dass die Ersatzbetreuung nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet und nicht regelmäßig.

7. **Sorgeberechtigte**

Für die Sorgeberechtigten bietet die Ersatzbetreuung eine verlässliche Betreuungssituation in der das Kind gut betreut wird. Die Vertretung kann unkompliziert und kostenneutral stattfinden. Das Kind wird in der Ersatzbetreuung adäquat betreut und gefördert.

Die Sorgeberechtigten entscheiden, ob sie die Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen oder nicht. Ein finanzieller Ausgleich bei Nichtinanspruchnahme der Ersatzbetreuung wird nicht gezahlt.

Den Sorgeberechtigten wird angeboten, die Ersatzbetreuung und die Räumlichkeiten in der die Ersatzbetreuung stattfindet, kennen zu lernen.

8. **Tagespflegeperson**

Für die TPP bietet die Ersatzbetreuung die Möglichkeit, in Ruhe gesund zu werden. Sie wissen, dass die Kinder gut betreut werden.

Die NBH-OHA ermittelt im Falle der Ersatzbetreuung anhand der Belege der MTPP, das zu viel gezahlte Betreuungsgeld der TPP und fordert diesen Betrag von der TPP zurück.